

Informationen zum Auslandsaufenthalt - häufig gestellte Fragen

1. Welcher Zeitraum eignet sich besonders für meinen Auslandsaufenthalt?

Das hängt sehr von Ihren Vorlieben und Ihrer Reife ab. Die E-Phase bietet sich aus Sicht vieler Schülerinnen und Schüler an, da der Klassenverband bereits aufgelöst wurde und ein neues Kapitel beginnt – warum also nicht gleich ins Ausland?

Ein Aufenthalt während der Q-Phase ist ungünstig, da Sie in diesem Falle nicht nach ½ oder einem Jahr in das laufende Schuljahr zurückkehren können. Es stellt sich das Problem der Leistungsfeststellung. Im Ausland erbrachte Leistungen können nur in Ausnahmefällen nach eingehender Beratung als Abitur-relevante Leistungen anerkannt werden. Eine Wiederholung der E-Phase bietet sich an.

2. Welche Dauer bietet sich für meinen Aufenthalt an?

Am leichtesten sind sechsmonatige Aufenthalte in das laufende Jahr zu integrieren, wenn sich Ihre Schulzeit nicht verlängern soll. Es wäre praktisch, direkt zum Beginn der E2 zurückzukehren. Ein einjähriger Aufenthalt erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn Sie vorhaben, die E-Phase zu wiederholen. Dennoch gilt: vieles ist möglich.

3. Schaffe ich den Anschluss in der Q-Phase, auch wenn ich ein ganzes Jahr im Ausland war?

Das ist zwar möglich, verlangt Ihnen aber viel ab. Es ist z.B. wichtig, dass Sie entscheidende Fächer (Mathematik und Deutsch als Pflichtprüfungsfächer im Landesabitur, weitergeführte Fremdsprachen, eine Naturwissenschaft, eventuelle LK-Fächer) an der ausländischen Schule belegen. Dabei muss man berücksichtigen, welche Kurse später in die Abiturwertung eingebracht werden müssen.

Darüber hinaus ist ein Vergleich der Curricula in Hessen und im Gastland wichtig, denn der Stoff der E-Phase ist grundlegend für die Q-Phase. Ratsam wäre es, Kontakt zu Mitschülern zuhause zu halten und sich den Stoff in regelmäßigen Abständen schicken zu lassen.

Viele finden all das für einen Auslandsaufenthalt zu belastend – Stofffülle und Leistungsdruck können das Erlebnis schmälern. Es hängt also sehr von Ihrem Leistungsstand und –willen ab, ob ein Jahr im Ausland dennoch direkt in die Q-Phase führen kann. Eine freiwillige Wiederholung der E-Phase bietet sich an. Dieser Antrag muss spätestens 8 Wochen vor den Sommerzeugnissen gestellt werden.

4. Gibt es Prüfungen, wenn ich wieder zurückkomme?

Die Schulleiterin entscheidet, ob eine Aufnahme in die Q-Phase erfolgen kann. Ein sogenanntes Überprüfungsverfahren kann angesetzt werden. In diesem Falle werden am Ende der Sommerferien nach Ihrer Rückkehr schriftliche Prüfungen stattfinden: Mathematik, Deutsch sowie die erste Fremdsprache. Mündlich werden Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie eine Naturwissenschaft geprüft. (OAVO §2,6 und § 4,1)

5. Kann ich zurück in die E-Phase, wenn ich merke, dass ich es in der Q-Phase doch nicht schaffe?

Freiwillig können Sie bis zum Ende der Q1 wiederholen, d.h. der Eintritt in die E-Phase muss spätestens bis zum Beginn des 2. Halbjahres erfolgen (OAVO §12).

6. Wie wähle ich die Kurse, wenn ich im Ausland bin?

Üblicherweise wählen Sie die Kurse für die Zeit nach Ihrem Aufenthalt vorher regulär mit. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungswünsche ergeben, kann ggf. nach der Rückkehr umgewählt werden.

7. Wie kann ich das Auslandsjahr beantragen?

Zu Beginn Ihrer Planungen sollten Sie ein Beratungsbespräch mit Ihren Eltern und dem Oberstufenleiter führen, um Ihre Pläne und deren Vereinbarkeit mit Ihrer weiteren Schullaufbahn zu besprechen. Wichtig ist z.B., dass nach Klasse 9 der mittlere Schulabschluss noch nicht erreicht ist.

Ihre Eltern stellen danach spätestens im Laufe des 2. Halbjahres/vor den Osterferien der 9. bzw. 10. Klasse einen Antrag auf Beurlaubung formlos bei der Schulleitung. In diesem Schreiben sollten der Zeitraum und der Ort des Aufenthaltes genannt sein. Eine Bestätigung der aufnehmenden Schule sollte beigelegt werden.

8. Wo bekomme ich ein Gutachten für die ausländische Schule?

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an den Klassen- oder Fachlehrer.

9. Wie kann ich eine Übersetzung meines deutschen Zeugnisses bekommen?

Hier muss eine qualifizierte ÜbersetzerIn tätig werden. Die Schule ist dazu nicht befugt.

10. Welche Fächer muss ich an der Auslandsschule belegen?

Vgl. Fragen 3 und 4

11. Welche formalen Vorgaben der Schule gibt es?

Vgl. Fragen 1-3

12. Muss ich bei der Rückkehr Papiere vorlegen?

Ja, Sie legen einen Nachweis über den Schulbesuch im Ausland sowie Ihr Zeugnis der dortigen Schule bei der Oberstufenleitung vor. Die Noten dieses Zeugnisses sind aber nicht ausschlaggebend für die Zulassung in die folgende Jahrgangsstufe.

13. Empfiehlt die Schule bestimmte Programme?

Die Schule darf und kann keine Agenturen oder Programme empfehlen. Wir verweisen auf Bildungs- oder Auslandsmessen bzw. Internetauftritte der verschiedenen Anbieter.

Die ausführende Organisation informiert auch über den Versicherungsschutz während des Auslandsaufenthaltes.

14. Gibt es Stipendien?

Frankreich: Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerks sind möglich (<http://www.dfjw.ofg>)

USA: Parlamentarisches Patenschaftsprogramm (PPP) – Stipendium des Deutschen Bundestages, gemeinsames Programm mit dem Amerikanischen Kongress. Bewerbungsphase immer ab Mai (<http://www.bundestag.de/ppp>)

USA/Wisconsin: deutsch-amerikanischer Schüleraustausch Hessen-Wisconsin (jährlich 10 hessische Schüler oder Schülerinnen für fünf Monate, Ausschreibung üblicherweise im Oktober. (https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationaler-austausch/schueleraustausch/wisconsin_usa)